Compass Kreuzfahrten GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

COMPASS Kreuzfahrten

1. Reisevertrag
1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reiseteilnehmer der Compass Kreuzfahrten GmbH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten weiteren Personen. Insoweit erklärt der Anmelder ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen sämtlicher, in der Anmeldung aufgeführten Reiseteilnehmer einzustehen.
1.3 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Internetbuchungssysteme vorgenommen werden. Bei elektronischer Buchung bestätigt die Compass Kreuzfahrten GmbH den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahmeerklärung der Buchung dar.
1.4 Der Reisevertrag kommt durch die Angebotsannahme (Reisebestätigung/Rechnung) der Compass Kreuzfahrten GmbH zustande. Die Bestätigung bedarf keiner bestimmten Form. In der Regel wird die Compass Kreuzfahrten GmbH dem Reiseteilnehmer eine schriftliche oder elektronische Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist die Compass Kreuzfahrten GmbH nicht verpflichtet, wenn die Buchung weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Angebot der Compass Kreuzfahrten GmbH. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, an das die Compass Kreuzfahrten GmbH für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Bei kurzfristigen Buchungen – weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn – beträgt die Bindungsfrist 2 Tage. Die Zustimmung kann durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, wie zum Beispiel Zahlung des Reisepreises, der Anzahlung oder Antritt der Reise erfolgen.
1.6 Liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Compass Kreuzfahrten GmbH dem Reiseteilnehmer bei einer telefonischen Anmeldung nicht vor, so werden diese mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Maßgabe der Regelung in 1.5 Bestandteil des Reisevertrages.

2. Zahlungen
2.1 Die Compass Kreuzfahrten GmbH hat zur Sicherung des Reisepreises eine Insolvenzversicherung bei HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg mit der Policen-Nummer: 1130462320 abgeschlossen.
2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines (§ 651 k BGB) ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zuzüglich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Reiseteilnehmer die Compass Kreuzfahrten GmbH mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.
2.3 Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Bei Sondergruppentarifen (z.B. AIDA Vario, Costa oder TUI Cruise Flex) gelten ebenfalls gesonderte Rücktritts- bzw. Anzahlungsbedingungen. Diese werden in den jeweiligen Ausschreibungen/Reisebestätigungen ausgewiesen.
2.4 Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.
2.5 Eine Reiseanmeldung ab 4 Wochen vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig ist und bei der Anmeldung durch direkte Überweisung oder durch Kreditkartenzahlung sichergestellt wird. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht der Compass Kreuzfahrten GmbH gegenüber dem Reiseteilnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
2.6 Leistet der Reiseteilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgerecht, so ist die Compass Kreuzfahrten GmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Reiseteilnehmer die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7.1 zu berechnen.
Es bleibt dem Reiseteilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
Die Compass Kreuzfahrten GmbH behält sich vor, die durch die Nicht- bzw. die unvollständige Zahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren, Rücklastschriftgebühren) weiterzubelasten und bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 3 € zu erheben.

3. Leistungen
3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der Compass Kreuzfahrten GmbH sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung. Etwaige Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von der Compass Kreuzfahrten GmbH herausgegeben werden, sind für die Compass Kreuzfahrten GmbH nicht bindend.
3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen der Compass Kreuzfahrten GmbH abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Reiseteilnehmerwünsche müssen durch die Compass Kreuzfahrten GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.
3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Reiseteilnehmer bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang der Compass Kreuzfahrten GmbH (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen etc.).
3.5 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Compass Kreuzfahrten GmbH.

4. Leistungsänderungen
4.1 Die Compass Kreuzfahrten GmbH behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.
4.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Compass Kreuzfahrten GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
4.3 Die Compass Kreuzfahrten GmbH ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Compass Kreuzfahrten GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber der Compass Kreuzfahrten GmbH geltend zu machen.

5. Preisänderungen
Die Compass Kreuzfahrten GmbH behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:
5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die Compass Kreuzfahrten GmbH den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Compass Kreuzfahrten GmbH vom Reiseteilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Compass Kreuzfahrten GmbH vom Reiseteilnehmer verlangen.
5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren gegenüber der Compass Kreuzfahrten GmbH erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die Compass Kreuzfahrten GmbH verteuert hat.
5.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die Compass Kreuzfahrten GmbH nicht vorhersehbar waren.
5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Compass Kreuzfahrten GmbH den Reiseteilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reiseteilnehmer berechtigt ohne Kosten vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Compass Kreuzfahrten GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber der Compass Kreuzfahrten GmbH geltend zu machen.
5.6 Soweit Kostenerhöhungen eine Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden sie anteilig nach der Kopfzahl aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Reiseteilnehmer günstiger ist, wird dabei die ursprünglich kalkulierte Durchschnitts-Teilnehmerzahl oder die konkret für die Reise erwartete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Die Compass Kreuzfahrten GmbH wird auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung belegen.

6. Umbuchungen
6.1 Ein Anspruch des Reiseteilnehmers, nach Vertragsabschluss, auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft besteht nicht. Sollen auf Wunsch des Reiseteilnehmers nach Vertragsabschluss und bis zum 29. Tag vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft vorgenommen werden, wird die Compass Kreuzfahrten GmbH dem Reiseteilnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten pro Reiseteilnehmer berechnen. Zusätzlich gilt ein Bearbeitungsentgelt von € 30,00 als vereinbart.
6.2 Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die ab dem 28. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 7. zu den dort genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dieses gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
6.3 Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reiseziels sind grundsätzlich nur durch den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Ziffer 7. genannten Bedingungen und nachfolgendem Neuabschluss möglich.
6.4 Es bleibt dem Reiseteilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Compass Kreuzfahrten GmbH keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

7. Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers
Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Missverständnissen unter Angabe der Reiseauftragsnummer den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Die Compass Kreuzfahrten GmbH ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch die anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbes zu verlangen. Compass Kreuzfahrten GmbH ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseteilnehmer gestellt wird) pro Person in Prozent des auf sie entfallenden Reisepreises wie folgt berechnet wird:

7.1 Bei einem Rücktritt

Nur-Flugtickets, Flugreisen mit Linienbeförderung, Schiffsreisen, Paketierung:

bis 120 Tage vor Reisebeginn	25%,
bis zum 60. Tag vor Reisebeginn	30%,
bis zum 50. Tag vor Reisebeginn	35%
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	45%,
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	70%,
bis zum 7. Tag vor Reisebeginn	85%,
bis zum 1. Tag vor Reisebeginn	90%,
am Tag des Reisebeginns des Gesamtreisepreises.	95%

Für alle nicht von obiger Staffel umfassten Reisen gilt:

bis 40 Tage vor Reisebeginn	25%,
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	35%,
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn	50%,
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	70%,
bis zum 7. Tag vor Reisebeginn	85%,
bis zum 1. Tag vor Reisebeginn	90%,
am Tag des Reisebeginns des Gesamtreisepreises.	95%

Bei Sondergruppentarifen (z.B. AIDA Vario, Costa oder TUI Cruise flex) gelten gesonderte Rücktritts- bzw. Anzahlungsbedingungen. Diese werden in den jeweiligen Ausschreibungen/Reisebestätigungen ausgewiesen.
7.2 Kosten wie z.B. VISA-, Telefon- oder Bearbeitungskosten sowie die über Compass Kreuzfahrten GmbH an einen Reiserücktrittsversicherer gezahlte Versicherungsprämie können im Fall einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.
7.3 Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.
7.4 Werden im Fall eines Reiserücktritts die bereits ausgehändigten Linienflugscheine, Bahnfahrkarten, Fährtickets oder Hotelgutscheine nicht zurückgegeben, ist die Compass Kreuzfahrten GmbH berechtigt, insoweit den vollen Reisepreis zu verlangen.
7.5 Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Compass Kreuzfahrten GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
7.6 Die Compass Kreuzfahrten GmbH kann anstelle der unter Ziff. 7.1 genannten Pauschalen einen konkret berechneten Entschädigungsanspruch als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen geltend machen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall wird die Compass Kreuzfahrten GmbH die konkrete Entschädigung berechnen und begründen.
7.7 Das Recht des Reiseteilnehmers auf Vertragsübertragung nach § 651b BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen
Nimmt der Reiseteilnehmer aus von der Compass Kreuzfahrten GmbH nicht zu vertretenden Gründen einzelne Leistungen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reiseteilnehmers auf anteilige Rückerstattung. Die Compass Kreuzfahrten GmbH wird sich jedoch um Erstattung bei dem jeweiligen Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch Compass Kreuzfahrten GmbH
9.1 Die Compass Kreuzfahrten GmbH kann bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl (MZ) bis 29 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, sofern in der Reiseausschreibung sowie in der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und diese Zahl sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben wurden. In diesem Fall ist die Compass Kreuzfahrten GmbH verpflichtet, den Reiseteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung schnellstmöglich zuzuleiten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Reiseteilnehmer umgehend erstattet.
9.2 Die Compass Kreuzfahrten GmbH kann ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch die Compass Kreuzfahrten GmbH nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Compass Kreuzfahrten GmbH, so behält Compass Kreuzfahrten GmbH den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich etwaiger von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Reiseteilnehmer.

10. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände
10.1 Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt, zu der auch die Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle zählen, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Vertragsteile den Reisevertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Für bereits erbrachte Leistungen kann die Compass Kreuzfahrten GmbH ein Entgelt verlangen.
10.2 Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird die Compass Kreuzfahrten GmbH die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, hat die Compass Kreuzfahrten GmbH einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung werden von Compass Kreuzfahrten GmbH und dem Reiseteilnehmer je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

11. Haftung der Compass Kreuzfahrten GmbH
11.1 Die Compass Kreuzfahrten GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.
11.2 Die Compass Kreuzfahrten GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und die der Reiseteilnehmer ohne Vermittlung der Compass Kreuzfahrten GmbH direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge, Besuche etc.).
11.3 Die vertragliche Haftung der Compass Kreuzfahrten GmbH ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Compass Kreuzfahrten GmbH für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (beispielsweise Leistungsträger) verantwortlich ist.
11.4 Für alle gegen die Compass Kreuzfahrten GmbH gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
11.5 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich die Compass Kreuzfahrten GmbH hierauf berufen.
11.6 Sofern die Compass Kreuzfahrten GmbH vertraglicher Luftfrachtführer ist, regelt sich die Haftung der Compass Kreuzfahrten GmbH nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag, soweit dieses noch Anwendung findet, oder insbesondere des Montrealer Übereinkommens. Kommt der Compass Kreuzfahrten GmbH die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. nach den Bestimmungen des HGB sowie nach den Bestimmungen des Binnenschifffahrtsgesetzes).
11.7 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reiseteilnehmer selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Reiseteilnehmer vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet die Compass Kreuzfahrten GmbH nur, wenn die Compass Kreuzfahrten GmbH ein Verschulden trifft.

12. Versicherungen
Sofern nicht anders erwähnt, sind im Reisepreis keine Versicherungen eingeschlossen. Die Compass Kreuzfahrten GmbH empfiehlt dem Reiseteilnehmer ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:
- Reiserücktrittkostenversicherung,
- Reisegepäckversicherung,
- Reiseabbruchversicherung,
- Reiseunfallversicherung,
- Reisekrankenversicherung.

13. Pass-, Visa-, Gesundheitsbestimmungen
13.1 Für die Einhaltung von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften ist der Reiseteilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus deren Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, es sei denn, die Compass Kreuzfahrten GmbH hat den Reiseteilnehmer nicht ausreichend oder falsch informiert. Die Informationen gelten für Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird. Reiseteilnehmer mit hiervon abweichender Staatsangehörigkeit können die entsprechenden Informationen beim zuständigen Konsulat erfragen. Die Compass Kreuzfahrten GmbH empfiehlt, dass sich Reiseteilnehmer rechtzeitig z.B. bei den Gesundheitsämtern über Infektions- und Impfschutz sowie Prophylaxemaßnahmen informieren.
13.2 Die Compass Kreuzfahrten GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und sonstigen Dokumenten durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reiseteilnehmer die Compass Kreuzfahrten GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Compass Kreuzfahrten GmbH eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
13.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reiseteilnehmer nicht eingehalten werden, so dass der Reiseteilnehmer deshalb an der Reise ganz oder verhindert ist, kann die Compass Kreuzfahrten GmbH den Reiseteilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

14. Obliegenheiten des Reiseteilnehmers/Fristen
14.1 Der Reiseteilnehmer hat die Compass Kreuzfahrten GmbH umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (Flugscheine, Leistungsgutscheine und Reiseinformationen) spätestens 7 Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5) vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In diesem Fall werden die Reiseunterlagen, Zahlungseingang bei der Compass Kreuzfahrten GmbH vorausgesetzt, sofort per E-Mail zugesandt.
14.2 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, der Compass Kreuzfahrten GmbH einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat gegenüber der Reiseleitung vor Ort, deren Kontaktdaten in den Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden oder erreichbar, so sind etwaige Reisemängel der Compass Kreuzfahrten GmbH an deren Sitz zur Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff. 23). Vertragliche Minderungsansprüche (§§ 651c - 651f BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Reiseteilnehmer die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt. Die Compass Kreuzfahrten GmbH kann die Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige oder höhere Ersatzleistung erbracht wird, soweit dies für den Reiseteilnehmer zumutbar ist. Zur Abhilfe ist die Compass Kreuzfahrten GmbH nicht verpflichtet, wenn der Reisemangel bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe eine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reiseteilnehmers anzuerkennen.
14.3 Will ein Reiseteilnehmer den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615c BGB bezeichneten Art nach § 615e BGB oder aus wichtigem, der Compass Kreuzfahrten GmbH erkennbaren, Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er der Compass Kreuzfahrten GmbH zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Compass Kreuzfahrten GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für die Compass Kreuzfahrten GmbH erkennbares Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist.
14.4 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat er die Compass Kreuzfahrten GmbH auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.
14.5 Sofern das Gepäck des Reiseteilnehmers bei Flugreisen verloren geht, beschädigt wird oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der Reiseteilnehmer unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, vornehmen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Compass Kreuzfahrten GmbH übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn jene bei der Aufgabe des Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Compass Kreuzfahrten GmbH bzw. der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.
14.6 Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierungen und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.
14.7 Möchte der Reiseteilnehmer Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung geltend machen, so muss er diese, möglichst schriftlich, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende gegenüber der Compass Kreuzfahrten GmbH geltend machen.

Compass Kreuzfahrten GmbH
Herbert-Rabius-Str. 26 · 53225 Bonn
Fon: +49 (0) 228-71 00 28 80
Fax: +49 (0) 228-71 00 28 98,
e-mail: info@compassmail.de

Eine Mängelanzeige während der Reise, gegenüber dem Leistungsträger oder gegenüber dem vermittelnden Reisebüro ist dazu nicht ausreichend. Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer vertragliche Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
Dies gilt jedoch nicht für die Anmeldung von Schadensersatzansprüchen wegen Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.
14.8 Vertragliche Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Schweben zwischen dem Reiseteilnehmer und der Compass Kreuzfahrten GmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseteilnehmer oder die Compass Kreuzfahrten GmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühesten drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Compass Kreuzfahrten GmbH oder eines der Compass Kreuzfahrten GmbH zuzurechnenden gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren nach 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Compass Kreuzfahrten GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Compass Kreuzfahrten GmbH beruhen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.

15. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Nach der EU-VO 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist die Compass Kreuzfahrten GmbH verpflichtet, den Reiseteilnehmer bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren.
Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die Compass Kreuzfahrten GmbH verpflichtet, dem Reiseteilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.
Sobald der Compass Kreuzfahrten GmbH bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss die Compass Kreuzfahrten GmbH den Reiseteilnehmer informieren. Wechselt die dem Reiseteilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss die Compass Kreuzfahrten GmbH den Reiseteilnehmer über den Wechsel informieren. Die Compass Kreuzfahrten GmbH muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reiseteilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Im Rahmen des Codesharings ist es möglich, dass die von der Compass Kreuzfahrten GmbH genannte Fluggesellschaft den Flug ganz oder teilweise durch verbundene Fluggesellschaften durchführen lässt. Die Compass Kreuzfahrten GmbH wird dies dem Reiseteilnehmer schnellstmöglich nach Kenntnis mitteilen. Eine Leistungsänderung ist damit nicht verbunden. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste" unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite des Reiseveranstalters oder unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar.

16. Rechtswahl
Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseteilnehmer und der Compass Kreuzfahrten GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Reiseteilnehmers gegen die Compass Kreuzfahrten GmbH im Ausland für die Haftung der Compass Kreuzfahrten GmbH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reiseteilnehmers ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand
17.1 Der Reiseteilnehmer kann die Compass Kreuzfahrten GmbH nur am Sitz des Unternehmens verklagen. Gerichtsstand ist B